



Stadt Remseck am Neckar
- Fachgruppe Steuern/Abgaben -
Marktplatz 1
71686 Remseck am Neckar

Hundesteuer-Abmeldung

- Anzeige über die Beendigung einer
Hundehaltung in Remseck am Neckar -

1. Bisheriger Hundehalter

Zu- und Vorname _____

Straße _____

Für Rückfragen erreichbar unter Telefonnummer/E-Mail _____

2. Letzter Tag der Hundehaltung in Remseck am Neckar

3. Hunderasse

4. Grund der Abmeldung

Tod des Hundes

Wegzug nach:

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Abgabe des Hundes:

neuer Hundehalter _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

5. Zahl der im Haushalt weiterhin gehaltenen Hunde

Halter dieser Hunde (nur wenn abweichend von 1.) _____

6. Wenn sich infolge der Beendigung der Hundehaltung eine Gutschrift ergibt, ist diese an

Konto siehe SEPA-Basislastschriftmandat (Einzugsermächtigung), bzw.

zu erstatten.

Bankverbindung (IBAN/BIC) _____

Kontoinhaber (falls abweichend von Hundehalter) _____

Datum _____

Unterschrift _____

Wird von der Fachgruppe Steuern/Abgaben ausgefüllt!

Buchungszeichen _____

Ende Steuerpflicht _____

Datum Bescheid _____

Handzeichen _____

Hinweise zur Hundesteueranmeldung/-abmeldung

I. Anmeldung

Steuerpflicht besteht für jeden über drei Monate alten Hund. Sie ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat, anzuzeigen. Die Steuerschuld für ein Rechnungsjahr entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

Der Jahressteuerbetrag beträgt in Remseck am Neckar

für den ersten Hund	132,00 €
für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund	264,00 €
für den Zwinger	396,00 €
für den ersten Kampfhund	732,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	1.464,00 €

Kampfhunde nach § 5 Abs. 3 Hundesteuersatzung sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Die Steuer beträgt dann den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer. Über die Steuerschuld erhalten Sie einen Steuerbescheid. Bitte entrichten Sie vorher möglichst keine Steuer.

Mit dem Hundesteuerbescheid senden wir Ihnen die Hundesteuermarke zu. Bitte befestigen Sie diese deutlich sichtbar am Halsband Ihres Hundes. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird Ihnen von der Fachgruppe Steuern/Abgaben eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt.

Eine verspätete oder unterlassene Anmeldung kann mit einem Verwarnungsgeld bzw. einer Geldbuße geahndet werden.

II. Abmeldung

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Das Ende der Hundehaltung ist - in Ihrem eigenen Interesse – der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wenn sich infolge der Beendigung der Hundehaltung eine Gutschrift ergibt, wird dieser Betrag zurückerstattet.

III. Auskünfte

Formulare für die Hundesteueranmeldung/-abmeldung können während der Sprechzeiten bei der Fachgruppe Steuern/Abgaben, dem Bürgerbüro bzw. dem Bürgeramt Pattonville abgeholt werden. Die Formulare stehen auch im Internet unter www.remseck.de - Rathaus / Bürgerservice / Formulare zur Verfügung.

Über Rathaus / Bürgerservice / Stadtrecht / Hundesteuersatzung erhalten Sie weitere Informationen zur Erhebung der Hundesteuer in Remseck am Neckar.

Bei der Fachgruppe Steuern/Abgaben, ☎ 07146 2809-3228, erhalten Sie ebenfalls weitere Auskünfte über das Hundesteuerrecht.